

Satzung Zoo-Freunde Frankfurt e.V. – in Gründung

Geänderte Satzung vom 23.03.2021, verabschiedet am 29.04.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Zoo-Freunde Frankfurt e.V.“ (im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Sein Sitz ist Frankfurt am Main, c/o Zoologischer Garten Frankfurt am Main, Bernhard-Grzimek-Allee 1, 60316 Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er fördert den Naturschutz und den Tierschutz sowie Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltungen, welche die Bedeutung der Natur- und Artenvielfalt allen Kreisen der Bevölkerung nahebringen und die entsprechende Bedeutung von Zoos darlegen;
 - b) die Unterstützung und Förderung von Forschungs-, Naturschutz- und Artenschutzprojekten mit dem Ziel der Verbesserung der Tierhaltung sowie zur Erhaltung von bedrohten Tierarten und/oder deren Lebensräumen;
 - c) die Durchführung von Verhaltensstudien an Tieren zum besseren Natur- und Artenschutz.
- (3) Nebenzwecke: Im Rahmen der Vermögensverwaltung oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs darf sich der Verein an Betrieben und Einrichtungen beteiligen, die im oder für den Zoo Frankfurt tätig sind.
- (4) Der Verein darf der Stadt Frankfurt am Main, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, Mittel zur Verwirklichung ihrer Aufgaben bei der Erhaltung und Förderung des Zoo Frankfurt zuwenden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (4) Ein Ausschluss aus wichtigem Grund wird durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen; dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Beiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge sowie die unterschiedlichen Formen der Mitgliedschaft bestimmt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Der Vorstand bereitet entsprechende Vorschläge vor.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in einem laufenden Kalenderjahr wird keine anteilige Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge geleistet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) ggf. der Beirat (s. Absatz 2).
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bestimmen, der den Vorstand unterstützt und berät.
- (3) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einstellen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich, möglichst innerhalb der ersten vier Monate des Jahres, durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder elektronisch einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben und Rechte:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Befinden über dessen Entlastung;
 - b) Bestimmung von zwei Kassenprüfern im Zwei-Jahres-Turnus;
 - c) Festsetzung der Mitgliedschaftskategorien und Mitgliederbeiträge;
 - d) Genehmigung von Investitionen, die EUR 200.000 übersteigen;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) gegebenenfalls Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit regulärer Einladungsfrist einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zwingend vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind (hierzu § 8). Über Tagesordnungspunkte, die erst zu

Beginn der Sitzung eingebracht werden, kann nur im Falle eines einstimmigen Abstimmungsergebnisses ein Beschluss gefasst werden.

- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der Vorsitzende benennt den Protokollführer.
- (6) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Besitzern.
- (3) Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (4) Einladungen zu Vorstandssitzungen sollen mindestens sieben Tage vorab schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte erfolgen. Zu den Vorstandssitzungen sind beratend stets auch der Direktor des Frankfurter Zoos und der Geschäftsführer des Vereins (sofern ein solcher bestellt ist) mit einzuladen.
- (5) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlossen wird mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit durch das Votum des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Eine Entschädigung entstehender Unkosten ist möglich, soll aber angemessen sein.
- (7) Der Vorstand entwirft bei Bedarf eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (8) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, von denen einer ein Vorsitzender sein soll. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit primärer Verwendung für den Zoo Frankfurt.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, falls mehr als neun Personen aus dem Verein ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.

Diese Satzung wurde durch die Mitglieder der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2020 und am 29. April 2021 in Frankfurt am Main beschlossen.

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

Prof. Dr. Bruno Streit
1. Vorsitzender

Dr. Wilfried Köhler
2. Vorsitzender